

# Beschlussvorlage der AG Geflüchtete für die Sitzung des Landesbeirats für Integration und Migration am 2. Dezember 2019

Der Landesintegrationsbeirat möge beschließen:

Gleicher Zugang zu Wohnungen für 200.000 AusländerInnen und 25.000 Asylsuchende und Geduldete und für ihre Familienangehörigen!

Der Senat von Berlin wird aufgefordert, asylsuchende, geduldet und anerkannte Geflüchtete stets vorrangig in regulären Mietwohnungen statt in Sammelunterkünften unterzubringen. Gemäß der Verabredung im r2g Koalitionsvertrag sind alle rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um dieses Ziel zu erreichen.

Der Senat von Berlin wird daher aufgefordert, den Zugang wohnungsloser und wohnungsuchender Geflüchteter und andere AusländerInnen zu landeseigenen und zu Sozialwohnungen in gleicher Weise wie für wohnungslose und wohnungsuchende Deutsche ermöglichen.

**Daher ist die Anspruchsberechtigung für den Wohnberechtigungsschein (WBS) in Berlin wie folgt neu zu regeln:**

1. AusländerInnen mit Aufenthaltserlaubnis, Fiktionsbescheinigung oder Visum zum Familiennachzug erhalten bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen (Einkommen usw.) unabhängig von der Restlaufzeit ihres aktuellen Aufenthaltstitels stets den WBS.
2. AusländerInnen mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung erhalten bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen den WBS, wenn sie sich bereits seit mindestens 12 Monaten tatsächlich in Deutschland aufhalten, oder wenn bei einer kürzeren Aufenthaltsdauer absehbar ist, dass dies künftig der Fall sein wird.
3. Wird ein WBS für eine Familie bzw. Haushaltsgemeinschaft beantragt, ist er bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen für die gesamte wohnungssuchende Familie bzw. Haushaltsgemeinschaft zu erteilen, wenn mindestens ein Mitglied der wohnungssuchenden Familie bzw. Haushaltsgemeinschaft eine der vorgenannten aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, oder ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt, Unionsbürger oder Deutscher ist.

## **Begründung:**

Anders als in vielen anderen Bundesländern werden in Berlin Asylsuchende und im Grundsatz auch Geduldete vom WBS ausgeschlossen. Sogar die ca. 200.000 hier lebenden AusländerInnen mit Aufenthaltserlaubnis erhalten den WBS in Berlin nur dann, wenn ihr aktueller Aufenthaltstitel noch eine Restlaufzeit von mindestens elf Monaten aufweist – unabhängig von dessen im Regelfall zu erwartenden Verlängerung. Betroffen vom Ausschluss vom WBS ist jeweils die gesamte Familie, selbst wenn ein Teil der Familienangehörigen ein unbefristetes Aufenthaltsrecht hat oder deutsch ist. Vor allem Familien mit Kinder erhalten wegen der oft unterschiedlichen Taktung ihrer Aufenthaltstitel keinen WBS.

Der Senat hat sich zum Ziel gesetzt, Geflüchtete vorrangig und zügig in Wohnungen unterzubringen. Dennoch leben in Berlin immer noch 20.600 Menschen in Sammelunterkünften des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (Stand 24.10.2019). Tausende weitere Geflüchtete (geschätzte 10.000, leider fehlen hierzu Zahlen von SenIAS) wurden von den Bezirksämtern nach dem ASOG als Wohnungslose in Obdachlosenunterkünfte und Hostels eingewiesen.

Eine Wohnung zu finden ist für Geflüchtete und anderer AusländerInnen oft nahezu aussichtslos, nicht nur wegen der angespannten Lage auf dem Wohnungsmarkt, sondern auch aufgrund struktureller Diskriminierung bei der Vergabe des WBS. So werden in Berlin Asylsuchende und im Grundsatz auch Geduldete generell vom WBS ausgeschlossen. AusländerInnen mit Aufenthaltserlaubnis erhalten keinen WBS, wenn die Verlängerung des Aufenthaltstitels innerhalb der nächsten elf Monate ansteht – unabhängig von der im Regelfall zu erwartenden Verlängerung (vgl. SenSW Berlin, Entscheidungshilfe WBS für Ausländer, Juli 2017: [https://fluechtlingsrat-berlin.de/sensw\\_wbs\\_hilfe\\_ausl/](https://fluechtlingsrat-berlin.de/sensw_wbs_hilfe_ausl/)).

Angesichts der Tatsache, dass für etwa ein Viertel der 1,6 Mio. Mietwohnungen in Berlin der WBS nach dem Wohnraumvergabegesetz (300.000 landeseigene WE) und den Wohnraumförderungsgesetz (100.000 Sozialwohnungen) die wichtigste Zugangsvoraussetzung ist, ist der Ausschluss vom WBS ein entscheidendes Hindernis bei der Anmietung einer Wohnung.

Die Vergabe des WBS ist seit der Föderalismusreform 2006 Ländersache. Sie ist daher perspektivisch rein landesrechtlich zu regeln. Eine umfassende rechtliche Prüfung durch SenIAS hat bereits Anfang 2017 bestätigt, dass auch nach dem derzeit noch maßgeblichem Bundesrecht die hier geforderte Ausweitung des WBS möglich ist.

Der Senat von Berlin ist daher aufgefordert, das Thema WBS für AusländerInnen und Geflüchtete in Berlin im Sinne dieses Beschlusses umgehend nochmals aktiv, neu und umfassend anzugehen.

Vgl. dazu den die vorgenannten Forderungen vollumfänglich unterstützenden Beschluss des Berliner SPD-Landesparteitags vom 26.10.2019, Antrag 226/II/2019:

Wohnberechtigungsschein für Alle – Auch für geduldete Geflüchtete

[https://parteitag.spd-berlin.de/app/uploads/pdf/II\\_2019//Antrag-226II2019-Wohnberechtigungsschein-fuer-Alle-1.pdf](https://parteitag.spd-berlin.de/app/uploads/pdf/II_2019//Antrag-226II2019-Wohnberechtigungsschein-fuer-Alle-1.pdf)

**Anlagen:**

SenSW Berlin, Entscheidungshilfe WBS für Ausländer, Juli 2017

Beschluss SPD Landesparteitag Okt. 2019 „Wohnberechtigungsschein für Alle – Auch für geduldete Geflüchtete“

## Entscheidungshilfe - Ausländer

<b>Antragsberechtigung ist gegeben:</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Staatsangehörige der Europäischen Union – EU<sup>1</sup>: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern (Voraussetzung: amtl. Meldebestätigung)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Staatsangehörige des Europäischen Wirtschaftsraumes – EWR<sup>1</sup>: Norwegen, Island und Liechtenstein (Voraussetzung: amtl. Meldebestätigung)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Staatsangehörige der Schweiz<sup>1</sup> (Voraussetzung: amtl. Meldebestätigung)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Heimatlose Ausländer (Voraussetzung: Reiseausweis)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Staatenlose (Voraussetzung: Reiseausweis für Staatenlose i. V. m. Aufenthaltstitel: Aufenthaltserlaubnis mindestens elf Monate gültig ab Antragstellung od. Niederlassungserlaubnis)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Flüchtlinge (Voraussetzung: Reiseausweis für Flüchtlinge i. V. m. Aufenthaltstitel: Aufenthaltserlaubnis mindestens elf Monate gültig ab Antragstellung oder Niederlassungserlaubnis)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Geflüchteten mit subsidiärem Schutz (d.h. Menschen, die stichhaltige Gründe dafür vorbringen, dass ihnen in ihrem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht, z.B. wegen der Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder unmenschlicher Behandlung oder wegen einer ernsthaften Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson aufgrund eines bewaffneten Konflikts in ihrem Herkunftsland)</li> <li>Geflüchtete mit Flüchtlingseigenschaft (d.h. Menschen, die aus begründeter Furcht vor Verfolgung von staatlichen oder nichtstaatlichen Akteuren aufgrund von Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe geflohen sind)</li> <li>Geflüchtete mit Asylberechtigung (Menschen die politisch verfolgt werden und im Falle der Rückkehr in ihr Herkunftsland einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung ausgesetzt sein werden) (Voraussetzung sind entsprechende Bescheinigungen von der Berliner Ausländerbehörde und dem Bundesamt für Migration die mindestens noch elf Monate Gültigkeit bei Antragstellung haben)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Unbefristete Niederlassungserlaubnis (unabhängig von der Rechtsgrundlage)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Erlaubnis zum Daueraufenthalt EG (§ 9a AufenthG)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Befristete Aufenthaltserlaubnis (mindestens elf Monate gültig bei Antragstellung), z. B. <ul style="list-style-type: none"> <li>Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§§ 18 – 21 AufenthG)</li> <li>Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§§ 22 – 26 AufenthG)</li> <li>Aufenthalt aus familiären Gründen (§§ 27 – 36 AufenthG)</li> <li>Aufenthalt zum Zwecke der Ausbildung (§§ 16 – 17 AufenthG)</li> <li>Ausländer und ehemalige Deutsche, die nach Deutschland zurückkehren wollen (§§ 37, 38 AufenthG)</li> <li>Ausländer, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ein Daueraufenthaltsrecht besitzen (§ 38a AufenthG)</li> </ul> </li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Duldung:</b> Wenn der geduldeten Person ein dauerhaftes Abschiebehindernis aus Artikel 6 GG und Artikel 8 EMRK zur Seite steht (kein Beschäftigungsverbot) und sie die Möglichkeit hat, einen selbstständigen Haushalt zu führen (ggf. durch Übernahme der angemessenen Kosten für eine private Unterkunft nach AsylbLG).</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG)</li> </ul>

## Entscheidungshilfe – Ausländer

<b>Antragsberechtigung ist <u>nicht</u> gegeben bei:</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Mitgliedern der im Bundesgebiet stationierten ausländischen Streitkräfte, des zivilen Gefolges (z. B. Verwaltungs- und technisches Personal) sowie Angehörige dieser Personengruppen (mit fremder Staatsangehörigkeit)</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Diplomaten und Mitglieder der diplomatischen Missionen und berufskonsularischen Vertretungen und ihre Haushaltsangehörigen</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Ausländern mit einer räumlichen oder Wohnsitzbeschränkung auf ein anderes Bundesland als Berlin</li></ul>
<b>Folgende Bescheinigungen begründen <u>keine</u> Antragsberechtigung:</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Duldung</b>, aber <b>Ausnahme</b> im Einzelfall bei dauerhaftem Abschiebehindernis (vorübergehende Aussetzung der Abschiebung, § 60a AufenthG)</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Aufenthalts gestattung</b> (zur Durchführung des Asylverfahrens, § 55 Abs. 1 AsylVfG)</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Visum (zur Durchreise oder Aufenthalte bis zu drei Monaten, Flughafenvisum, Schengen-Visa bis zu sechs Monate, § 6 AufenthG)</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Grenzübertrittsbescheinigung</li></ul>

<sup>1</sup> und deren Familienangehörige

**Antrag 226/II/2019 AG Migration und Vielfalt LDK  
Wohnberechtigungsschein für Alle – Auch für geduldete Geflüchtete**

**Beschluss:**

Anders als in vielen anderen Bundesländern werden in Berlin Asylsuchende und im Grundsatz auch Geduldete vom WBS ausgeschlossen. Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis erhalten den WBS in Berlin nur, wenn ihr aktueller Aufenthaltstitel eine Restlaufzeit von mindestens elf Monaten aufweist – unabhängig von dessen im Regelfall zu erwartenden Verlängerung. Angesichts der Tatsache, dass für etwa ein Viertel der 1,6 Mio. Mietwohnungen in Berlin der WBS die wichtigste Zugangsvoraussetzung ist, ist der Ausschluss zahlreicher in Sammel- und Obdachlosenunterkünften untergebrachter Geflüchteter vom WBS ein entscheidendes Hindernis bei der Anmietung einer Wohnung.

Daher fordern wir:

1. Im öffentlichen Interesse sind Geflüchtete stets vorrangig in regulären Mietwohnungen statt in Sammelunterkünften unterzubringen. Der Zugang wohnungsuchender Geflüchteter zu landeseigenen und zu Sozialwohnungen ist in gleicher Weise wie für wohnungsuchende Deutsche zu ermöglichen.
2. Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis, Fiktionsbescheinigung oder Visum zum Familiennachzug erhalten bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen (Einkommen usw.) unabhängig von der Restlaufzeit ihres aktuellen Aufenthaltstitels stets den
3. Ausländer erhalten den WBS unabhängig vom jeweiligen Aufenthaltsdokument (z.B. mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung), wenn sie sich bereits seit mindestens 12 Monaten tatsächlich in Deutschland aufhalten, oder wenn bei einer kürzeren Aufenthaltsdauer absehbar ist, dass dies künftig der Fall sein wird.
4. Werden Sozialleistungen für eine Bedarfsgemeinschaft bezogen, ist der WBS für die gesamte sozialrechtliche Bedarfsgemeinschaft zu erteilen, wenn ein Mitglied die oben genannten Voraussetzungen erfüllt.
5. Eine dauerhafte Segregation Geflüchteter in Sammelunterkünften wird mittelfristig zu sozialen Problemen in der Stadt führen, die es zu verhindern gilt.

**Überweisen an**

Senat